

STATUTEN

des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen

(Stadtratsbeschluss vom 03.07.2023)

§ 1

Zielsetzung, Besetzung und Anzahl der Sitzungen

1. Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Behörde in deren Bemühungen, die städtebauliche, architektonische und freiräumliche Qualität des Bauens in Feldkirch zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.
2. Der Fachbeirat besteht aus drei zu bestellenden Mitgliedern. Diese sind nicht in Vorarlberg niedergelassen, mit Feldkirch nicht durch Verwandtschaft oder Wohnsitz verbunden und in Feldkirch nicht beruflich tätig. Der Fachbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
3. Der Fachbeirat tagt nach Bedarf einmal pro Quartal und strebt eine einstimmige Entscheidung an; ein allfälliger Mehrheitsentscheid wird jedoch ebenfalls als verbindlich erachtet.
4. Aus Gründen der Kontinuität wird eine schrittweise Erneuerung der Mitgliedschaft angestrebt, wobei keine fixen Zeiträume (Mindest- oder Höchstdauer der Mitgliedschaft) vereinbart werden; eine durchschnittliche Präsenz der Fachbeiräte von 6-9 Jahren wird angestrebt. Etwaige Neubesetzungen werden zum Anlass genommen, die Bevölkerung über geeignete Medien über die Arbeit des Fachbeirates zu informieren.
5. Die Mitglieder des Fachbeirates fungieren als Sachverständige im Sinne des § 53 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und unterliegen dabei den Bestimmungen der Befangenheit nach § 7 AVG. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie darüber hinaus an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§ 2

Befassung des Fachbeirats

1. Der Fachbeirat wird von der Abteilung Stadtplanung im Auftrag der Behörde mit einem Projekt befasst.
2. Der Fachbeirat wird insbesondere mit folgenden Projekten befasst:
 - Projekte von öffentlichem Interesse, welche die Behörde von sich aus zur Begutachtung vorlegt. Gründe für die Vorlage können u.a. umfassen:
 - Lage in der historischen Altstadt und / oder im Bereich denkmalgeschützter Objekte,
 - Lage in Stadtteilzentren oder Ortsteildurchfahrten,
 - Lage im Hangbereich von Feldkirch,
 - Stadtentwicklungsprojekte größeren Volumens,
 - wesentliche Abweichungen von (verordneten oder per Bescheid festgelegten) Dichte- und Höhenvorgaben,
 - schwerwiegende Eingriffe in das städtebauliche Gefüge bzw. einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung
 - ortsuntypische Nutzungen sowie
 - Bauvorhaben der Stadt Feldkirch.
 - Städtebauliche Überlegungen, die in eine Masterplanung, einen Bebauungsplan oder Ähnliches münden.
 - Projektvorlage auf Wunsch des Projektwerbers bzw. der Projektwerberin in Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung.
3. Der Fachbeirat beurteilt im Rahmen der umfassenden Begutachtung von Projekten deren städtebaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualitäten. Projekte werden auch bezüglich der Aufwertung des angrenzenden Straßenraumes, der Nutzung des Außenraums durch die Allgemeinheit, der Berücksichtigung bestehender städtischer Strukturen und angrenzender Bauprojekte, der historischen Situation, des Einflusses auf das voraussichtliche Nutzungs- und Mobilitätsverhalten im Quartier sowie der Berücksichtigung des bestehenden Baumbestandes beurteilt. Bei Bedarf wird auch die Energieeffizienz von Gebäuden in Bezug auf ihre Situierung, ihre Formgebung und Materialisierung bei der Beurteilung berücksichtigt.
4. Der Fachbeirat referiert seine Erkenntnisse der jeweiligen Behörde und wird hierzu abschließend eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
5. Zu den Sitzungen können von der Behörde der Projektwerber bzw. die Projektwerberin zugezogen werden.
6. Der Fachbeirat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Diese beinhaltet ergänzende Bestimmungen.

§ 3

Weiterführende Aufgaben

1. Der Fachbeirat berät die Behörde in diesbezüglichen Bewilligungsverfahren sowie – über den Einzelfall hinaus – in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung. Er unterstützt die Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit Bürger:innen und Medien.
2. Seine Mitglieder können auf Wunsch der Stadt als Juror:innen bei Wettbewerben und Gutachterverfahren in Feldkirch tätig werden. In der Regel wird je Wettbewerb ein Mitglied als Juror:in nominiert. Die beiden anderen Fachbeiratsmitglieder werden über das Wettbewerbsergebnis informiert.
3. Der Fachbeirat oder auch nur ein einzelnes Mitglied kann von der Stadt in Bauverfahren als nichtamtlicher Sachverständiger herangezogen werden. Hierbei sind in vollständiger Unabhängigkeit Sachverständigengutachten zum Thema des § 17 Baugesetz (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) zu verfassen.

§ 4

Zwischenbegutachtungen

1. Sollten Projektwerber:innen eine schriftliche Zwischenbegutachtung des Fachbeirates außerhalb des festgelegten Sitzungsrhythmus wünschen, weil ansonsten für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen zu befürchten sind, kann eine solche in Abstimmung mit der Behörde durch die Abteilung Stadtplanung koordiniert werden. In der Regel nimmt an Zwischenbegutachtungen ein Mitglied teil.
2. Die hierfür anfallenden Kosten sind durch die Projektwerber:in zu tragen.

Der Bürgermeister

